

Kurzübersicht Ablauf

einer in Freiheit stattfindenden ambulanten Behandlung gemäss Art. 63 StGB

Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in einer anderen Weise abhängig, so kann das Gericht gemäss Art. 63 Abs. 1 StGB anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird. Für die Fallführung eines rechtskräftigen Strafurteiles zeichnet sich im Kanton Thurgau das Amt für Justizvollzug (AJV) in Gestalt der Vollzugs- und Bewährungsdienste (VBD) verantwortlich. In Bezug auf eine in Freiheit stattfindende ambulante Behandlung nach Art. 63 StGB resultiert aus dieser Fallverantwortung folgender Ablauf:

1. Rechtskräftiges Sachurteil über die Anordnung einer ambulanten Massnahme

- Abteilungsinterne Fallzuteilung an den Straf- und Massnahmenvollzug (SMV) oder an den Bewährungsdienst (BWD)
- Fallanalyse anhand der zur Verfügung stehenden Aktenlage inklusive Entscheid über eine allfällige stationäre Einleitung der ambulanten Behandlung resp. über allenfalls durchzuführende psychiatrische Kontrollgespräche
- Fallscreening und Abklärung nach dem Konzept des Risikoorientierten Sanktionenvollzuges (ROS)
- Aufgleisen der Weisungskontrolle bei etwaig gerichtlich festgelegten Weisungen
- Definition und Information der behandelnden Fachperson(en) inklusive Auftragsdefinition

2. Kontaktaufnahme mit der verurteilten Person (Vollzugs- und Bewährungsdienste - verurteilte Person)

- Bekanntgabe der behandelnden Fachperson mit Fristansetzung zur Vereinbarung eines Erstgespräches resp. Information über die stationäre Einleitung der ambulanten Behandlung
- Information über die (eingerichtete) Weisungskontrolle
- Einladung zum Erstgespräch bei durchzuführenden Vollzugsgesprächen resp. für die Durchführung einer gerichtlich angeordneten Bewährungshilfe
- Aufgebot für die stationäre Einleitung der ambulanten Behandlung
- Mahnung bei einem unterbliebenen Erstgespräch innerhalb der gesetzten Frist resp. bei einem nicht erfolgten Antritt der stationären Einleitung der ambulanten Behandlung
- Polizeiliche Zuführung zu einem therapeutischen Erstgespräch resp. zur stationären Einleitung der ambulanten Behandlung

3. Abschluss einer Behandlungsvereinbarung (verurteilte Person - Therapeut)

- über Art, Frequenz, Schwerpunkte und Zielsetzung der ambulanten Behandlung
- Festlegung einer etwaigen Medikation
- Rollenklärung (Pflicht zur periodischen Berichterstattung), Vorgehen bei Abwesenheiten
- schriftliche Bestätigung durch die fallführende Person begründet das Therapieverhältnis

2/2

4. Behördliche Überprüfung (Vollzugs- und Bewährungsdienste - Therapeut - verurteilte Person)

- Halbjahresprüfung mittels Kontrollblatt - Kurzberichterstattung
- Einforderung eines jährlichen Therapieberichtes mit einzelfallspezifischer Fragestellung
- ev. Einholen einer (aktenbasierten) forensisch-psychiatrischen Stellungnahme
- ev. Inanspruchnahme einer Risikosprechstunde bei der Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen des Kantons Zürich (AFA)
- Gewährung des rechtlichen Gehörsanspruches

5. Behördliche Reaktionsmöglichkeiten

- Fortsetzung der ambulanten Behandlung
- Behördlicher Verlängerungsantrag an das zuständige Gericht im Zuge des ansonsten drohenden Ablaufes des fünfjährigen Behandlungsintervalles
- Fallabschluss beim Erreichen der absoluten zeitlichen Höchstdauer bei Abhängigkeiten und eingetretenem legalprognostischem Erfolg
- Aufhebung der ambulanten Behandlung infolge behördlich festgestellten legalprognostischen Erfolges
- Antrag an das zuständige Gericht zur Fortsetzung der ambulanten Massnahme im institutionellen Freiheitsentzug
- Abbruch der ambulanten Behandlung infolge festgestellter Aussichtslosigkeit derselben mit nachfolgender Einleitung eines gerichtlichen Nachverfahrens zur Vollstreckung der aufgeschobenen Freiheitsstrafe; zur Anordnung einer anderen ambulanten Behandlung mit flankierenden Massnahmen; oder zur Prüfung der Anordnung einer stationären Massnahme nach den Art. 59-61 StGB

Im Rahmen der behördlichen Kommunikation gehen wir davon aus, dass mit Blick auf eine strafgerichtlich angeordnete und in Freiheit stattfindende ambulante Behandlung sowohl von dem hierfür zur Verfügung gestellten Merkblatt als auch von der vorliegenden Kurzübersicht Kenntnis genommen wurde. Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen während den Bürozeiten zur Verfügung.